

Gemeinde Wechingen

Amtliche Bekanntmachung

über die

5. Änderung des Bebauungsplans „Wechingen-Süd“ der Gemeinde Wechingen;

Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch

und

Öffentliche Auslegung

gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat Wechingen hat in seiner Gemeinderatsitzung am 10.02.2021 die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Wechingen-Süd“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ohne Erstellung eines Umweltberichtes gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB und ohne die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, beschlossen und dient der Nachverdichtung im Innenbereich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes, Wechingen Süd wird begrenzt

- im Norden: von den Fl.-Nr.: Teilfläche (TF) 202 Schulweg, Fl.-Nr.: 200

- im Osten: von den Fl.-Nr.: 200, 172/34 (St.-Moritz-Straße), 198, 197, 196 TF 185 (Flurweg)

- im Süden: von den Fl.-Nr.: TF 183/2 (Sulzgraben)

- im Westen: von den Fl.-Nr.: 953, TF 1961/4 (Staatsstraße ST 2221)

jeweils Gemarkung Wechingen.

Der Geltungsbereich beinhaltet folgende Flur-Nr.:

184, 184/1, 186, 187, 188, 189, TF 1961/4, TF 202, Fl.-Nr.: 190/1, 191, 191/1, 191/2, 191/3, 191/4, 191/5, 191/6, 192, 192/1, 193/2, 193/3, 193/4, 193/5, 193/6, 193/6, 193/7, 193/8, 193/9, 193/10, 193/11, 193/12, 193/13, 193/14, 193/15, 193/16, 193, 194, 194/1, 194/6, 194/9, 194/10, 194/11, 194/12, 194/13, 194/14, 194/15, 194/16, 195, 195/1, 195/2, 195/3, 195/4, 195/5, 195/6, 195/7, 195/8, 195/10, 195/11, 195/12, 195/13, 195/14, 195/15, 195/16, 195/17, 195/18, 195/19, 195/20, 195/21, 199, 201, 201/1, 3791, 3792, 3793, 3794, 3795, 3796, 3797, 3798, 3799, 3800, 3801, 3802, 3803, 3804:

Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt: 5,65 ha.

Aufgrund von vorgetragenen Bauherrenwünschen, aber auch, um den Plan an die anderen Bebauungspläne der Gemeinde anzupassen, hat der Gemeinderat beschlossen, den rechtskräftigen Bebauungsplan für den Bereich des zweiten Bauabschnitts in folgendem Punkt zu ändern:

- Ermöglichung von zweigeschossigen Gebäuden (2 Vollgeschoße als Höchstgrenze) mit flach geneigten Walm- und Satteldächern (DN 10-30°) sowie Pultdächer und versetzte Pultdächer (DN max. 25°) bei zweigeschossigen Gebäuden

Außerdem wird der gesamte Plan in diesem Zusammenhang digitalisiert.

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes wurde das Büro Moser + Ziegelbauer aus Nördlingen beauftragt.

Der Gemeinderat hat die 5. Änderung des Bebauungsplans „Wechingen-Süd“ in der planzeichnerischen Darstellung vom 10.02.2021 mit Begründung gleichen Datums gebilligt.

Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Wechingen-Süd“ mit Begründung kann in der Zeit vom

18.03.2021 bis einschl. 19.04.2021

im Rathaus der Gemeinde Wechingen während der allgemeinen Dienststunden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries, Beuthener Straße 6, 86720 Nördlingen während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) öffentlich ausgelegt und kann dort eingesehen werden. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können gerne telefonisch vereinbart werden.

Außerdem können die Bekanntmachung sowie die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB online unter www.vgries.de abgerufen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Wechingen, den 11.03.2021
Schmidt, 1. Bürgermeister